



Anmeldung / Anzeige einer (steuerpflichtigen) Veranstaltung

Name des Veranstalters: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit: _____

Art der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum / Uhrzeit: _____ Uhr bis _____ Uhr

Auflagen/ Hinweise/ Bemerkungen:

- Bei öffentlichem Ausschank von Alkohol benötigen Sie eine Genehmigung bzw. Gestattung vom Gewerbeamt Zschorlau / Bockau.
- Die Anmeldung dieser Veranstaltung entbindet Sie nicht von eventuell anderen erforderlichen Genehmigungen und Versicherungsrechtlichen Angelegenheiten.
- Den Auszug der derzeit gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Zschorlau / Bockau, sowie die Hinweise auf das Jugendschutzgesetz und auf den § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes haben Sie auf der Rückseite erhalten und sich daran zu halten.

Ort, Datum

Unterschrift

A U S Z U G

Polizeiverordnung der Gemeinde Zschorlau / Bockau

Gegen umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen in der aktuellen Fassung.

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Zschorlau / Bockau

Abschnitt 3 – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht



erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Veranstaltungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete sowie in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächs. Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächs. Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs.2 die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
 10. entgegen § 8 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs. PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

Hinweis auf das Jugendschutzgesetz

Kinder, Personen unter 14 Jahre, und Jugendliche, Personen unter 18 Jahre, sind durch das Jugendschutzgesetz geschützt. Die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen und anderen alkoholischen Getränken, die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren und die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen sind im Jugendschutzgesetz geregelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Hinweis auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 117 Unzulässiger Lärm

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.